

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von  
Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung  
COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2  
(Zweite Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung –  
2. Corona-KiföVO ÄndVO M-V)\***

**Vom 29. Juni 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 28a, 30 Absatz 1 Satz 2 und 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 1 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 987) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1  
Änderung**

Die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 535), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 862) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit in dieser Verordnung auf die risikogewichtete Einstufung verwiesen wird, handelt es sich um das Ergebnis der Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, welches als Hauptkriterium die 7-Tage-Inzidenz der COVID-19 Fälle des Landkreises oder kreisfreien Stadt sowie die Nebenkriterien der 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten des Landkreises oder kreisfreien Stadt und der ITS-Auslastung des Klinik-Clusters, dem der Landkreis oder der kreisfreien Stadt angehört, beinhaltet (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>).

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soweit diese Verordnung hinsichtlich der Geltung oder des Wegfalls von Maßnahmen an die risikogewichtete Einstufung anknüpft, gibt der jeweilige Landkreis oder die kreisfreie Stadt den Tag bekannt, ab dem die Maßnahmen gelten beziehungsweise wegfallen.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absatz 4 und 5.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 2 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 1b Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an fünf aufeinander folgenden Tagen Stufe 0 (grün), 1 (gelb) oder 2 (orange) zugeordnet sind, besteht abweichend von § 1b Absatz 2 Satz 1 der

Corona-Landesverordnung nach der Bekanntgabe nach § 1 Absatz 4 für Kinder während der Hortförderung keine Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an drei aufeinander folgenden Tagen Stufe 3 (rot) oder einer höheren Stufe zugeordnet sind, haben die Beschäftigten der Horte und die Kinder nach der Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 3 während der Hortförderung abweichend von Absatz 1 im Innenraum eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „13. April 2021“ durch die Angabe „25. Juni 2021“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „solche“ gestrichen und nach dem Wort „Symptomatik“ die Angabe „nach Absatz 2“ eingefügt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an fünf aufeinander folgenden Tagen Stufe 0 (grün) oder 1 (gelb) zugeordnet sind, kann nach der Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 3 abweichend von Absatz 2 und 3 bei leichten Erkältungssymptomen (Kratzen im Hals, Halsschmerzen, leichte Abgeschlagenheit, leichte Kopf- und Gliederschmerzen, verstopfte und oder laufende Nase, Niesen, leichter Husten, kein Fieber, keine Atemnot, kein Geruchs- oder Geschmacksverlust) in der Häuslichkeit in der ersten Woche nach Symptombeginn alle zwei Tage eine Testung mittels eines anerkannten Antigen-Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgen und damit die PCR-Testung nach Absatz 1 ersetzt werden. Lediglich im Falle eines negativen Testergebnisses darf die jeweilige Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besucht werden.“

4. In § 4 Absatz 3 wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „§ 7 Absatz 2“ ergänzt.

\* Ändert VO vom 11. Mai 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 52

5. In § 6 wird die Angabe „7-Tage-Inzidenz“ durch die Wörter „risikogewichtete Einstufung“ ersetzt.
6. In der Überschrift zu § 8 wird die Angabe „7-Tage-Inzidenz von 100 oder weniger“ durch die Wörter „risikogewichteten Einstufung von Stufe 0 bis einschließlich Stufe 3“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift zu § 9 wird die Angabe „7-Tage-Inzidenz ab 100“ durch die Wörter „risikogewichteten Einstufung ab Stufe 4“ ersetzt.
- b) Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an drei aufeinander folgenden Tagen Stufe 4 (dunkelrot) oder Stufe 5 (violett) zugeordnet sind, greift nach der Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 3 die Schutzphase.
- (2) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an fünf aufeinander folgenden Tagen Stufe 3 (rot) oder niedriger zugeordnet sind, tritt nach der Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 3 die Schutzphase außer Kraft.“
- c) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Das Verbot gilt nicht für Kinder, deren Eltern (beide Elternteile oder der alleinerziehende Elternteil) nach § 7 Absatz 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung geimpft oder genesen sind und einen entsprechenden Nachweis vorzeigen.“
8. § 10 wird wie folgt gefasst:

### „§ 10

#### **Notbetreuung bei einer risikogewichteten Einstufung ab Stufe 5**

- (1) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an drei aufeinander folgenden Tagen Stufe 5 (violett) zugeordnet sind, ist der Besuch der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in dem Gebiet dieses Landkreises oder dieser kreisfreien Stadt nach der Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 3 grundsätzlich für Kinder untersagt.
- (2) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an fünf aufeinander folgenden Tagen Stufe 4 (dunkelrot) oder niedriger zugeordnet sind, tritt nach der Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 3 das Besuchsverbot nach Absatz 1 außer Kraft.
- (3) Für minderjährige Personen haben die Eltern für die Erfüllung des aus Absatz 1 folgenden Besuchsverbots zu sorgen.
- (4) Als Ausnahme von dem Besuchsverbot nach Absatz 1 dürfen Kinder die Notbetreuung der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegestellen in den folgenden Fällen besuchen:

1. in Härtefällen, insbesondere, wenn wegen einer Kindeswohlgefährdung der Besuch einer Kindertageseinrichtung als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn das Kind dieses Angebot bereits in Folge einer Entscheidung nach den §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrgenommen hat oder ein sonstiger vergleichbarer Einzelfall vorliegt,
  2. in begründeten Einzelfällen Kinder in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 32, 33, 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
  3. in begründeten Einzelfällen Kinder von Alleinerziehenden im Sinne des § 30 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
  4. Kinder bei denen:
    - mindestens ein Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig ist und
    - eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann.
- (5) Zwingende Voraussetzungen für die Entscheidung über die Notfallbetreuung nach Absatz 4 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 5 sind:
1. die Erklärung der Eltern, dass eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann und
  2. die Erklärung des jeweiligen Arbeitgebers, dass der Elternteil in einer kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig ist und die Präsenz des Elternteils am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen kritischen Infrastruktur zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit); ist der in der kritischen Infrastruktur tätige Elternteil selbstständig, wird der vorgenannte Nachweis durch eine entsprechende Eigenerklärung ersetzt.
- (6) Für die Entscheidung nach Absatz 4 sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Entscheidungsbefugnis auf die Leitungen der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen übertragen. Bei der Entscheidung über die Notbetreuung ist restriktiv zu verfahren.
- (7) In der Notbetreuung der Kindertageseinrichtungen nach Absatz 4 sind die Kinder in voneinander getrennten Gruppen mit möglichst konstanter Gruppenzusammensetzung und möglichst konstanten Bezugspersonen zu fördern.
- (8) Kritische Infrastrukturen sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere ernsthafte Folgen eintreten würden. Hierzu zählen:

1. Medizinischer Gesundheits- und Pflegebereich:
  - a) insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienste, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Zahnarztpraxen, medizinische Fachangestellte,
  - b) psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, psychosoziale Notfallversorgung,
  - c) stationären Pflegeeinrichtungen der Altenhilfe, ambulante Pflegedienste,
  - d) Hebammen, Gesundheitsfachberufe,
  - e) Herstellung, Prüfung und Transport von Arzneimitteln, Medizinproduktherstellung, Hygieneartikeln oder Desinfektionsmitteln,
  - f) Apotheken und Sanitätshäuser,
  - g) veterinärmedizinische Notfallversorgung;
2. Sonstiger Medizinischer Gesundheits- und Pflegebereich:
  - a) Krankenkassen,
  - b) Unterstützungsbereiche des medizinischen Gesundheits- und Pflegebereich (z. B. Reinigung, Wäscherei, Essensversorgung und Verwaltung);
3. Staatliche Verwaltung:
  - a) Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz,
  - b) Polizei, Bundeswehr, Zoll, Feuerwehr (Berufsfeuerwehr, Schwerpunktfeuerwehren und Werksfeuerwehren), Katastrophenschutz, Verfassungsschutz,
  - c) Agentur für Arbeit und Jobcenter,
  - d) Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes,
  - e) Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,
  - f) Finanzverwaltung,
  - g) Hochschulen und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen,
  - h) Regierung und Parlament;
4. Justizeinrichtungen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Justiz-, Maßregel-, Abschiebungshaftvollzugsdienst;
5. Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Krisen- und Konfliktberatung:
  - a) Sicherstellung der Förderung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, der notwendigen Betreuung in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel Hilfen zur Erziehung) und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung,
  - b) notwendige Hilfe- und Schutzangebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie Hilfe- und Schutzangebote für weitere schutzbedürftige Personen,
  - c) Schwangerschaftskonfliktberatung, Beratungspersonal des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;
6. Lebensmittelversorgung:
  - a) Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion und -verarbeitung, Lebensmittelhandel,
  - b) Fischereiwirtschaft,
  - c) Drogerien,
  - d) Zulieferung und Logistik für Lebensmittel;
7. Öffentliche Daseinsvorsorge:
  - a) Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben,
  - b) Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Kraftstoffversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung,
  - c) Tankstellen,
  - d) Informationstechnik und Telekommunikation (Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze und der Kommunikationsinfrastruktur),
  - e) Finanz- und Versicherungswesen (Bargeldversorgung, Zahlungsverkehr, Versicherungsdienstleistungen, Kreditvergabe), Steuerberaterinnen und Steuerberater,
  - f) Öffentlicher Personennah- und Personenfern- sowie Güterverkehr, Flug- und Schiffsverkehr,
  - g) Post- und Paketzustelldienste,
  - h) Bestatterinnen und Bestatter,
  - i) Sicherheitsdienste für die kritische Infrastruktur,
  - j) Reinigungsdienste für die kritische Infrastruktur;
8. Medien: insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation.

Änderungen dieses Absatzes erfolgen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.“

9. In § 12 Absatz 2 wird die Angabe „8. Juli 2021“ durch die Angabe „29. Juli 2021“ ersetzt.

10. Anlage I wird aufgehoben.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 29. Juni 2021

**Die Ministerin für Soziales,  
Integration und Gleichstellung**  
**Stefanie Drese**